

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 20.02.2026

Beratungsfolge

Rat

03.03.2026 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Übersicht der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Zusammenfassung der Vorlage

Die Bürgermeisterin legt dem Rat ihre Nebentätigkeiten und -einkünfte aus 2025 vor. Das Korruptionsbekämpfungsgesetz verpflichtet sie zur jährlichen Information. Der Rat soll die Übersicht zur Kenntnis nehmen. Finanziell wirkt sich dies positiv aus: Die Bürgermeisterin führte ihre Nebeneinkünfte freiwillig dem städtischen Haushalt zu und spendete Vergütungen aus der Caritasrat-Tätigkeit vollständig.

Sachdarstellung

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung enthält u.a. Regelungen, die die Anzeige-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten der Bürgermeisterin, der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen über Nebentätigkeiten betreffen.

Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG i.V.m. § 53 LBG ist die Bürgermeisterin verpflichtet, dem Rat bis zum 31.03. eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem zurückliegenden Jahr vorzulegen. In dieser Aufstellung ist - auf jeden Einzelfall abgestellt - Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütung aufzuführen, für die eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erteilt wurde, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigt.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV NRW) dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst in einem Kalenderjahr die Höchstgrenze von insgesamt 11.563,53 Euro nicht übersteigen.

Die Abführungspflicht für Vergütungen aus den aufgeführten Gremientätigkeiten und damit korrespondierend ein Zahlungsanspruch des Dienstherrn besteht unmittelbar auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung. An den Dienstherrn abzuführen sind alle in die Ermittlung einzubeziehenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 11.563,53 € im Kalenderjahr übersteigen.

Einzubeziehen sind alle erhaltenen Geldleistungen und geldwerten Vorteile mit Ausnahme von Fahrt- und Reisekosten. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

Bürgermeisterin Karola Voß hat die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung für 2025 der Anlage beigefügt und kommt damit ihrer Verpflichtung gegenüber dem Rat nach. Eine Abführungspflicht gegenüber dem Dienstherrn besteht nicht, dennoch hat die Bürgermeisterin ihre Nebeneinkünfte dem städtischen Haushalt zugeführt. Die Vergütung aus der Tätigkeit der Bürgermeisterin im Caritasrat wurden in voller Höhe an die Caritas für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. gespendet.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Aufstellung der Bürgermeisterin zu § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz